

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein, vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 1999 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist grundsätzlich die Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung.
Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (2) Zur Abwasserbeseitigung gehören die Abwassersammlung und -reinigung des anfallenden Abwassers sowie das Schaffen der notwendigen technischen Einrichtungen.
Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Rendsburg".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EURO.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in bestellt.
- (2) Der/Die ständige Vertreter/in des/r Werkleiters/in wird durch Dienstanweisung benannt.